



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung
Amt für Justizvollzug, Recht und Gleichstellung

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2015/7

Krankmeldung und Krankschreibung von Gefangenen bzw. Untergebrachten

Bearbeitung: J13/4
Az.: 1031/11 und 4550-038.17

I. Krankmeldung und Krankschreibung

- 1 Regelung
 - 1.1 Gefangene und Untergebrachte sind verpflichtet, sich im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit über die Station bzw. den Arbeitsbetrieb unverzüglich zur Vorstellung in der Ambulanz zu melden, um im Rahmen der Beschäftigung nicht als verschuldet abwesend zu gelten.
 - 1.2 Bei Anwesenheit einer Anstaltsärztin/eines Anstaltsarztes, sind Gefangene bzw. Untergebrachte dieser/diesem vorzustellen. Die Ärztin/der Arzt stellt ggf. die Arbeitsunfähigkeit fest und verwendet den Vordruck -JBV 420- (Anlage).
 - 1.3 Bei Abwesenheit der Anstaltsärztin/des Anstaltsarztes nimmt die Gesundheits- und Krankenpflegekraft die Krankmeldung der Gefangenen bzw. Untergebrachten auf.

Diese Patienten sind dann bei nächster Gelegenheit der Anstaltsärztin/dem Anstaltsarzt vorzustellen, soweit kein Erfordernis besteht, am ersten Tag der Krankmeldung eine ärztliche Untersuchung in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder im Zentralkrankenhaus (ZKH) der Untersuchungshaftanstalt (UH) zu veranlassen.
 - 1.4 Bei Nichtbesetzung der Ambulanz melden sich Gefangene bzw. Untergebrachte auf der Station krank. Die Krankmeldung der Gefangenen bzw. Untergebrachten ist von der Station den betroffenen Fachbereichen sowie dem medizinischen Fachpersonal mitzuteilen.
 - 1.5 Eine rückwirkende Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erfolgt nicht.
 - 1.6 Aufgrund der Krankmeldung der Gefangenen bzw. Untergebrachten teilt die Ambulanz unter Verwendung des Vordrucks -JBV 420- den betroffenen Fachbereichen (Betrieb, Schule, Station etc.) mit, dass sich die Gefangenen bzw. Untergebrachten krank gemeldet haben und somit im Rahmen der Beschäftigung als unverschuldet abwesend gelten.

2 Dokumentation

- 2.1 Alle Krankmeldungen und Krankschreibungen sind in den Gesundheitsakten der Gefangenen bzw. Untergebrachten zu dokumentieren.
- 2.2 Nimmt die Gesundheits- und Krankenpflegekraft die Krankmeldung der Gefangenen bzw. Untergebrachten gemäß Ziffer 1.3 auf, so sind die vom Patienten vorgetragenen Symptome in den Gesundheitsakten der Gefangenen bzw. Untergebrachten zu dokumentieren.

ii. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft.

Anlage



11.06.2015